

Gemeinde Neuweiler

Landkreis Calw

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neuweiler vom 17. Dezember 1996

(in der Fassung nach der 2. Änderung vom 8. Dezember 2015)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) jeweils in der neuesten Fassung hat der Gemeinderat am 8. Dezember 2015 folgende Änderung der Satzung vom 17. Dezember 1996 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 EUR.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Aus- und Fortbildung

(1) Bei Lehrgängen, die während der Arbeitszeit besucht werden, wird Verdienstaufschlag auf Nachweis gewährt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 13,00 EUR pro Stunde, maximal jedoch für acht Stunden täglich gewährt.

(2) Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, sowie andere Leistungen werden, soweit nicht Verdienstaufschlag zu ersetzen ist, Entschädigungen wie folgt gewährt:

Art der Tätigkeit	Erstattung
a. Lehrgänge der Landesfeuerweherschule	Verdienstaufschlag auf Nachweis. Ist der Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 13,00 EUR pro Stunde, maximal jedoch für acht Stunden gewährt.
b. Maschinistenlehrgang	Pro Tag: 28,00 EUR
c. Funklehrgang	Pro Tag: 28,00 EUR
d. Atemschutzlehrgang	Werktag: 12,00 EUR Samstag: 24,00 EUR
e. Atemschutzweiterbildung	14,00 EUR
f. Atemschutzgeräteträgeruntersuchung	14,00 EUR
g. Truppmannlehrgang	80,00 EUR Fehlende Übungszeit wird von diesem Höchstsatz anteilmäßig abgezogen.

h. Truppführerlehrgang	60,00 EUR Fehlende Übungszeit wird von diesem Höchstsatz anteilmäßig abgezogen.
i. Leistungsübungen	7,00 EUR Übungstag
j. Gerätewarttagung	28,00 EUR
k. Gesamtausschusssitzung	7,00 EUR
l. TÜV Termine	28,00 EUR
m. Kommandantenseminare	42,00 EUR
n. Kreisfeuerwehrverbandssammlung	14,00 EUR
o. Schlepperpauschale	7,00 EUR je Einsatz/Übung

(3) Bei Ausbildung am Standort beträgt der pauschale Auslagensatz (Übungsgeld) je Ausbildungstag und Feuerwehrangehörigem 6,00 EUR. Damit werden insbesondere Kosten zur Kleiderpflege und etwaige Fahrtkosten abgedeckt. § 2 Abs. 4 bleibt unberücksichtigt.

(4) Fahrtkosten werden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 3

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant:	800,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant:	400,00 EUR/Jahr
Abteilungskommandant :	250,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandanten:	125,00 EUR/Jahr
Gerätewärter:	5,00 EUR/Stunde
Jugendfeuerwehrwart:	250,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart:	125,00 EUR/Jahr
Kassier:	50,00 EUR/Jahr
Schriftführer:	50,00 EUR/Jahr

§ 5

Steuerpflicht

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist Sache des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 9. Oktober 1990 außer Kraft.

Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung der Gemeinde Neuweiler kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind.

Neuweiler, 17. Dezember 1996